

Kundmachung.

Johann Raab, aus Jamnitz in Mähren gebürtig, 34 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Landwehrmann des Bombardier-Corps, und zur 3. Division des 1. Landwehrbataillons des Infanterie-Regiments Hoch- und Deutschmeister eingetheilt, seit letzterer Zeit Inhaber des Wachsfiguren-Cabinetts im Prater, ist bei erhobenem Thatbestande durch eigenes Geständniß überwiesen, in den Octobertagen bei der Nationalgarde zur Vertheidigung der Stadt gegen die k. k. Belagerungs-Armee Feuerwerkers-Dienste gegen Löhnung angenommen, und als solcher am 26. October schon nach der Proclamation Seiner Durchlaucht des k. k. Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz aus einer Kanone vor der Sophienbrücke gegen die k. k. Truppen gefeuert zu haben, und auch nachher bis zum Einmarsche dieser Letztern in seiner Charge als Feuerwerker unter fortwährendem Löhnungsbezuge verblieben zu seyn.

Derselbe ward daher wegen des Verbrechens der Theilnahme an bewaffneten Aufruhre nach den Bestimmungen der Civil-Strafgesetze und der Proclamation vom 1. November 1848, in dem über ihn abgehaltenen Kriegsrechte durch Einheit der Stimmen zu zweijährigem schweren Kerker verurtheilt, welches Erkenntniß jedoch in Berücksichtigung einiger für den Inquisiten vorgekommener erheblicher Milderungsumstände von der Central-Militär-Untersuchungs-Commission im Gnadenwege auf 12 monatlichen Stockhaus-Arrest in Eisen herabgesetzt und demgemäß auch kundgemacht worden ist.

Wien am 15. August 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-
Commission.

Verordnung

Es hat sich durch die Erfahrung gezeigt, dass die in den
 verschiedenen Provinzen des Reichs bestehenden
 verschiedenen Gerichte, welche unter dem Namen
 der Landgerichte, Kreisgerichte, Hofgerichte
 und anderer Bezeichnungen bekannt sind,
 in vielen Fällen eine unangenehme
 Verwirrung und Unklarheit in den
 Rechtssachen verursachen, welche
 durch die verschiedenen Gerichte
 unterschieden sind, und die
 unter verschiedenen Bezeichnungen
 verfahren zu sein.

Es ist daher beschlossen worden, dass die
 verschiedenen Gerichte, welche unter dem
 Namen der Landgerichte, Kreisgerichte,
 Hofgerichte und anderer Bezeichnungen
 bekannt sind, in allen Fällen
 unter dem Namen der Kreisgerichte
 verfahren zu sein, und die
 unter verschiedenen Bezeichnungen
 verfahren zu sein.

Wien am 12. August 1785.

Von der k. k. Allhöchsten Kaiserlichen
 Commission

Wien am 12. August 1785.